



SPORTREGLEMENT DES ÖSBV

Saison 2015

Version 2

Beschluss des Präsidiums des ÖSBV
vom 21. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I	3
Allgemeine Bestimmungen	
ABSCHNITT II	3
Spieler	
ABSCHNITT III	6
Schiedsrichter	
ABSCHNITT IV	7
Vereine	
ABSCHNITT V	8
Wettkämpfe	
ABSCHNITT VI	12
Rahmenbestimmungen für Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften	
ABSCHNITT VII	14
Bestimmungen für Landesmeisterschaften	
ABSCHNITT VIII.....	14
Veranstalter	
ABSCHNITT IX	15
Allgemeine Wettkampfordnung	
ABSCHNITT X	17
Österreichische Ranglisten	
ABSCHNITT XI	18
Nationalkader, Nominierungen für internationale Wettkämpfe	
ABSCHNITT XII	19
Normenkataloge	

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Alle Bezeichnungen wie Spieler, Teilnehmer et cetera gelten gleichermaßen in weiblicher Form.
- § 2 Diesem Reglement unterliegen alle ordentlichen Mitglieder des Österreichischen Snooker- und Billiardsverbands (im Folgenden kurz ÖSBV genannt) sowie deren Funktionäre, alle sonstigen Mitglieder sowie Funktionäre des ÖSBV, alle Spieler im Sinne des Abschnitts II § 1 und alle Schiedsrichter, die bei Veranstaltungen des ÖSBV eingesetzt werden. Es liegt in deren Verantwortung, sich Kenntnis von den sie betreffenden Bestimmungen dieses Reglements zu verschaffen. Unkenntnis schützt nicht vor Sanktionen.
- § 3 Insoweit sich bei der Anwendung dieses Reglements Lücken ergeben sollten, sind diese vom jeweils anwendenden Organ im Sinne und Geist dieses Reglements zu schließen.
- § 4 Jedermann hat das Recht, dem ÖSBV die Verletzung dieses Reglements zur Anzeige zu bringen. Turnierleiter und Mannschaftsführer (bei internationalen Einsätzen) sind zu einer solchen Anzeige verpflichtet. Für den Verfahrensablauf wird auf die Disziplinarordnung des ÖSBV verwiesen.
- § 5 Mitteilungen an den ÖSBV können auch per E-Mail erfolgen, auch erforderliche Formulare können per E-Mail übersandt werden.
- § 6 Alle in § 2 genannten Personen unterliegen der Disziplinarordnung des ÖSBV.
- § 7 Ab dem Jahr 2015 beginnt die Saison am 1. Januar und endet am 31. Dezember; die zur Saison gehörenden Meisterschaften finden im der Saison folgenden Januar statt.

ABSCHNITT II

Spieler

- § 1 Spieler im Sinn dieses Sportreglements sind alle bei einem unter der Kontrolle des ÖSBV stattfindenden Wettkampf spielberechtigten natürlichen Personen. Jeder Spieler unterwirft sich durch die Nennung für einen solchen Wettkampf diesem Sportreglement sowie der Disziplinarordnung des ÖSBV.
- § 2 Um an Turnieren des ÖSBV teilnehmen zu können, müssen sich Spieler und Schiedsrichter/Turnierleiter auf online.austriansnooker.at registrieren. Dabei gibt es die Möglichkeit, eine Vereinsmitgliedschaft auszuwählen. Diese Vereinsmitgliedschaft muss durch den jeweiligen Verein in der Online-Sportdirektion bestätigt werden. Geschieht dies nicht, kann der Spieler keine ÖSBV-Jahreslizenz erwerben und ist den damit verbundenen Einschränkungen bezüglich Turnierteilnahmen unterworfen.
- § 3 Alterslimits:
- (1) Jugendspieler (U16) ist jeder Spieler bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs.
 - (2) Juniorenspieler (U21) ist jeder Spieler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs.
 - (3) Jugendspieler können sowohl an Jugend- (U16) als auch an Juniorenturnieren (U21) teilnehmen und sind im Fall einer Qualifikation in beiden Sparten bei Österreichischen Meisterschaften startberechtigt.
 - (4) Master ist jeder Spieler, der im Lauf der jeweiligen Saison das 40. Lebensjahr vollenden wird oder bereits vollendet hat (also etwa für die Saison 2015 die Jahrgänge 1975 und älter).
- § 4 An Wettkämpfen, die der Zuständigkeit des ÖSBV unterliegen, dürfen nur Spieler mit gültiger Lizenz teilnehmen.
- § 5 Lizenzarten:
Der ÖSBV kennt folgende Arten von Lizenzen:
- (1) ÖSBV-Jahreslizenz
 - (2) ÖSBV-Tageslizenz.
- § 6 Jeder Spieler muss spätestens bei Turnierbeginn im Besitz einer Lizenz sein (das heißt, die Lizenzgebühr muss unter Angabe des Spielernamens spätestens am Freitag vor dem Turnier auf dem ÖSBV-Konto eingelangt sein). Die Sportdirektoren der austragenden Vereine können von der Homepage des ÖSBV vor dem Turnier eine Liste der Lizenzspieler downloaden. Von allen Turnierteilnehmern, die nicht in dieser Liste enthalten sind,

muss der austragende Verein die Lizenzgebühr einheben und an den ÖSBV weiterleiten sowie deren Namen in die Turniermappe eintragen. Die ÖSBV-Jahreslizenz berechtigt den Spieler zur Teilnahme an sämtlichen Turnieren der Austrian Snooker League (ASL) und der Austrian Billiards League (ABL) in der aktuellen Saison. Bei Mehrfachmitgliedschaften gilt die ÖSBV-Jahreslizenz für jenen Verein, für den der Spieler spielt. Bei Vereinswechseln und/oder Mehrfachmitgliedschaften ist jedenfalls nur eine Lizenzgebühr pro Saison zu entrichten.

- § 7 Jede natürliche Person kann eine ÖSBV-Tageslizenz lösen. Sie gilt nur für das Turnier, für das sie gelöst wurde. Für die Teilnahme an Grands Prix und Challenges sowie an Turnieren der ABL wie auch an Österreichischen (Staats-)Meisterschaften sind jedoch die Mitgliedschaft bei einem Verein, der dem ÖSBV angehört, sowie der Besitz einer ÖSBV-Jahreslizenz nötig.
- § 8 Nur Spieler mit einer Lizenz werden in der österreichischen Rangliste geführt, nur Spieler mit einer gültigen ÖSBV-Jahreslizenz können in den österreichischen Nationalkader berufen werden.
- § 9 Ab Neuausstellung einer ÖSBV-Jahreslizenz durch den ÖSBV hat der Spieler 6 Monate Zeit, einen Regelkursekurs nach den aktuell gültigen Regeln zu absolvieren. Es liegt in der Obliegenheit des Spielers, sich um einen solchen zu bemühen. In jedem Fall muss jedoch die Absolvierung eines solchen Kurses vom ÖSBV ermöglicht werden. Bei internationalen Entsendungen ist ein besuchter Regelkursekurs jedenfalls nachzuweisen.
- § 10 Bei Regeländerungen werden innerhalb von 6 Monaten ab Kenntniserlangung durch den ÖSBV Regeländerungskurse angeboten. Für Spieler mit einer ÖSBV-Jahreslizenz sind diese Veranstaltungen verpflichtend. Der ÖSBV ist jedoch verpflichtet, den Spielern eine Teilnahme zu ermöglichen (mindestens drei Termine müssen angeboten werden). Ersatzweise können geringfügige Regeländerungen den Lizenzspielern auch per Schreiben durch den ÖSBV kundgetan werden.
- § 11 Jeder Verein ist verpflichtet, dem ÖSBV-Sekretariat und der ÖSBV-Sportdirektion die Aufnahme eines Lizenzspielers unverzüglich zu melden. Eine bloße Eintragung der Vereinszugehörigkeit in der Online-Sportdirektion ist nicht ausreichend.
- § 12 Jeder Verein ist verpflichtet, dem ÖSBV-Sekretariat und der ÖSBV-Sportdirektion den Austritt oder Ausschluss eines Lizenzspielers innerhalb einer Woche zu melden, dessen Spielberechtigung gilt mit Zugang der Meldung als erloschen. Durch die Mitgliedschaft bei einem anderen Verein erhält die ÖSBV-Jahreslizenz wieder ihre Gültigkeit.
- § 13 Ein Verein kann die Sperre eines Spielers mit temporärer Aufhebung seiner ÖSBV-Jahreslizenz beim ÖSBV beantragen, wenn Forderungen des Vereins an den Spieler bestehen, die dieser trotz Aufforderung nicht oder nur teilweise bezahlt hat. Der Antrag auf Sperre muss schriftlich unter Beilage sämtlicher Beweismittel beim ÖSBV-Sekretariat erfolgen (Formular).
- § 14 Ein Spieler kann jederzeit seinen Verein wechseln. Dies ist der ÖSBV-Sportdirektion schriftlich unter Beischluss einer Freigabe durch den alten Verein zu melden, aus der hervorgeht, dass seitens dieses Vereins keine offenen Forderungen an den Spieler bestehen. Bei einem Vereinswechsel über die Region hinaus verliert der Spieler einen eventuellen Qualifikationsplatz (zum Beispiel Sieg bei einem Challenge Qualifier in der Region Ost, neuer Verein in der Region Süd: Der Spieler ist in der Challenge Süd nur aufgrund des Challenge-Qualifier-Siegs nicht spielberechtigt).
- § 15 Werbung:
- (1) Die Kleidung eines Spielers darf Reklame aufweisen, sofern diese die Identifikation der Vereinszugehörigkeit nicht erschwert.
 - (2) Die Werbung darf nicht ästhetisch anstößig oder imstande sein, dem Ansehen des Sports oder des Verbands Schaden zuzufügen. Der Gesamteindruck aller Werbungen darf nicht zu einer übermäßigen Ablenkung vom sportlichen Inhalt einer Veranstaltung führen.
 - (3) Werbung für Spirituosen über 20 Volumprozent Alkohol sowie für Tabakwaren und Rauchen ist unzulässig.
 - (4) Bei offiziellen Wettkämpfen des ÖSBV ist jeder Spieler verpflichtet, Werbelogos und Werbeaufschriften von Verbandssponsoren zusätzlich zu den eigenen Werbelogos zu tragen. Spielern wird deshalb empfohlen, darauf bei Abschlüssen von Sponsorverträgen Bedacht zu nehmen.

(5) Werbung bedarf einer vorherigen Genehmigung des ÖSBV (Formular).

(6) In jedem Fall sind die Bestimmungen der EBSA und der IBSF bezüglich Werbung am Spieler zu befolgen.

§ 16 Bekleidung:

Der bezeichnete Dresscode ist ein Mindestanforderung. Ist B gefordert, darf auch A getragen werden.

(1) Dresscode A

- (a) Gültig während aller Matches bei
 - (i) Österreichischen Meisterschaften und Österreichischen Staatsmeisterschaften
 - (ii) ASL-Turnieren (ausgenommen ASL-Challenge-Qualifiern) und ABL-Turnieren
- (b) Dresscode für Herren (das Erscheinungsbild soll landläufig als elegant bezeichnet werden können):
 - (i) dunkle Abendanzugshose (ohne außen liegende Nähte und aufgesetzte Gesäßtaschen, keine Jeans)
 - (ii) einfarbiges oder zart gemustertes Hemd mit Kragen und langen Ärmeln; die Ärmel müssen an den Handgelenken zugeknöpft und bei Matches ohne Fliegen-/Krawattenpflicht darf nur der oberste Knopf geöffnet sein; das Hemd muss in die Hose gesteckt werden
 - (iii) ärmellose Weste (Gilet)
 - (iv) geschlossene, dunkle Abendschuhe (keine Sportschuhe/Sneakers, Sandalen, Stiefel)
 - (v) in Matches, die von einem Schiedsrichter geleitet werden (außer Challenge Qualifiern) sowie in allen Matches Österreichischer (Staats-)Meisterschaften: Fliege oder Krawatte.
- (c) Dresscode für Damen (das Erscheinungsbild soll landläufig als elegant bezeichnet werden können):
 - (i) dunkle Hose (ohne außen liegende Nähte, ohne aufgesetzte Gesäßtaschen, keine Jeans) oder dunkler, mindestens knielanger Rock
 - (ii) einfarbiges oder zart gemusterte(s) Hemd/Bluse mit Kragen und mit Ärmeln, die bis mindestens unterhalb der Ellenbogen reichen, bei dem/der nur der oberste Knopf geöffnet sein darf; keine Tops, nicht bauchfrei; Hemd oder Bluse muss in die Hose/den Rock gesteckt werden
 - (iii) ärmellose Weste (Gilet)
 - (iv) dunkle (Abend-)Schuhe, welche die Zehen freilassen können (keine Sportschuhe/Sneakers, Sandalen, Stiefel)
- (d) Bei hohen Temperaturen während eines Turniers kann die Turnierleitung bestimmte Erleichterungen beim Dresscode genehmigen.

(2) Dresscode B

- (a) Gültig für:
 - (i) sämtliche Turniere, die in den Einflussbereich des ÖSBV fallen und für die nicht Dresscode A gilt.
- (b) Definition:
 - (i) Schuhe, lange Hose (Damen: wahlweise mindestens knielanger Rock), Hemd, T- oder Poloshirt (Damen: wahlweise Bluse)
 - (ii) grundsätzlich saubere Bekleidung

§ 17 Jeder Spieler hat als guter Sportler aufzutreten und sich gegenüber seinem Gegner, anderen Spielern, Funktionären und Zuschauern korrekt und fair zu verhalten. Bei Ehrungen und Auszeichnungen (zum Beispiel Siegerehrung) beziehungsweise auch bei Bildaufnahmen durch die Presse haben die Spieler die jeweils korrekte Turnierkleidung inklusive Fliege/Krawatte zu tragen.

§ 18 Jeder Spieler hat sich an Anweisungen der Turnierleitung zu halten und diese zu befolgen.

§ 19 Aus einem Bewerb ausgeschiedene Spieler dürfen nicht zu Schiedsrichtertätigkeiten verpflichtet werden. Diese Bestimmung greift nicht in die Rechte der austragenden Vereine ein, Spieler des eigenen Vereins für Schiedsrichterleistungen heranzuziehen. Freiwillige Schiedsrichtertätigkeiten sind jederzeit willkommen.

§ 20 Alle Spieler nennen über die Online-Sportdirektion für ein Turnier. Es liegt in der Verantwortung jedes Spielers, sich fristgerecht für ein Turnier anzumelden oder sich von einem solchen abzumelden. Alle Spieler, die nach Nennschluss auf der Nennliste stehen und spielberechtigt sind, müssen das festgesetzte Nenngeld bezahlen, unabhängig davon, ob sie am Turnier teilnehmen können oder nicht (Ausnahme: Challenge Qualifier). Bis zur vollständigen Bezahlung des Nenngeldes gilt eine Sperre für alle anderen ÖSBV-Turniere (d. h. das Nenngeld muss vor Nennschluss eines Turniers, an dem dieser Spieler teilnehmen möchte, auf dem ÖSBV-Konto einlangen). Mit seiner Nennung verpflichtet sich der Spieler, alle Matches/Games des Turniers auszutragen. Bei einem oder mehreren nicht oder nicht zur Gänze ausgetragenen Matches/Games in der Gruppenphase eines Turniers werden alle Ergebnisse des verursachenden Spielers annulliert, und er erhält für dieses Turnier keine

Ranglistenpunkte (auch wenn er so spät kommt, dass das erste Match nach Abschnitt IX, § 3, aberkannt wurde). Bei einem nicht oder nicht zur Gänze ausgetragenen Match/Game in der K.-o.-Phase erhält der Spieler nur 50 Prozent der für den erreichten Platz vorgesehenen Ranglistenpunkte, und er ist nicht automatisch für den nächsten Bewerb qualifiziert.

- § 21 Der Nennschlussstag (im Turnierkalender und in der Online-Sportdirektion angeführt) ist der letztmögliche Tag der Anmeldung und für unbegründete Abmeldungen. Nennungen, die nach dem offiziellen Nennschlussstag eingehen, werden für die Turniere grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- § 22 Bei Absagen von Turnierteilnahmen nach Nennschluss ist die ÖSBV-Sportdirektion entweder per E-Mail oder telefonisch zu verständigen. Weiters ist eine schriftliche Begründung für die Absage der Turnierteilnahme zu verfassen und dem ÖSBV-Sportdirektor vorzulegen. Bei Teilnahmeabsagen wird der Startplatz grundsätzlich nicht nachbesetzt. Darüber hinaus erhält der betreffende Spieler bei Grand Prix und Challenge 1 Ranglistenpunkt und ist daher im aktuellen Turnierturnus, bestehend aus den oben genannten Turnieren, nicht mehr teilnahmeberechtigt.
- § 23 Jeder Spieler nimmt zur Kenntnis, dass der ÖSBV aus technisch-administrativen Gründen eine elektronische Spielerdatenbank betreibt, die von ihm sowie von seinen Mitgliedsvereinen für deren jeweilige Mitglieder betreut wird, und dass eine Teilnahme an Ranglistenturnieren sowie an sonstigen Turnieren, die in der Datenbank des ÖSBV geführt werden, nur möglich ist, nachdem der Spieler seine Registrierung in der Online-Sportdirektion (online.austriansnooker.at) vorgenommen hat. In Ausnahmefällen (z. B. kein Internetanschluss, vereinsloser Teilnehmer an einem Challenge Qualifier) kann die Registrierung auch durch andere Personen erfolgen.
- § 24 Bei Verstößen von Spielern gegen das Sportreglement (zum Beispiel unentschuldigtem Nichterscheinen zu einem Turnier oder vorzeitigem Verlassen desselben, Verstößen gegen den Dresscode, ungebührlichem Verhalten im Rahmen eines Turniers, wie Nichtbeachten des Rauch-, Alkohol- oder Handyverbots) kann das Disziplinorgan erster Instanz des ÖSBV Strafen aussprechen, die von einer Verwarnung bis zu bedingten oder unbedingten Sperrern reichen. Die Vereine werden über disziplinarische Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Sportdirektors, von einem Spieler, der sich nach dem Nennschluss von einem Turnier abmeldet, eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, aus welcher der Grund für seine Absage hervorgeht.

ABSCHNITT III Schiedsrichter

- § 1 Kandidaten zum Amt eines Schiedsrichters müssen zum Zeitpunkt der Prüfung physisch in der Lage sein, Bälle in schwierigen Lagen auf dem Tisch zu spotten und zu reinigen. Sollte ein Schiedsrichter zur Ausübung seines Amtes körperlich nicht mehr in der Lage sein oder nicht mehr am Turniergegeschehen teilnehmen, so wird seine Lizenz vom ÖSBV nicht mehr verlängert.
- § 2 Tutoren ernannt der ÖSBV nach Bedarf aus seinen Prüfern mit mindestens einjähriger Praxis, die dann für die nationale Schiedsrichterausbildung verantwortlich sind. In den Tätigkeitsbereich des Tutors fallen die Aktualisierung der Regelkundeunterlagen, die Ausarbeitung von Schulungsunterlagen sowie die Abhaltung von Regelkunderkursen und Schiedsrichterseminaren.
- § 3 Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter erfolgt in Lehrgängen des ÖSBV. Schiedsrichter haben die angebotene Ausbildung nach Möglichkeit wahrzunehmen.
- § 4 Die internationalen Prüfungen werden von einem Prüfer im Rahmen des EBSA Referee Scheme abgenommen.
- § 5 Die Prüfungen gliedern sich wie folgt:
- (1) die nationale Schiedsrichterprüfung
 - (2) nach einjähriger Praxis die internationale Prüfung zum EBSA-Schiedsrichter Class 3
 - (3) nach zweijähriger Praxis und mit einem Mindestalter von 18 Jahren zum EBSA-Schiedsrichter Class 2
 - (4) nach zweijähriger Praxis zum Schiedsrichter Class 1
 - (5) und letztlich nach einem weiteren Jahr zum EBSA-Prüfer
- § 6 Aktive Schiedsrichter werden ab erfolgreich abgelegter Class-3-Prüfung vom ÖSBV beim Europäischen Verband (EBSA) zur Erteilung einer internationalen Lizenz angemeldet.

- § 7 Die Einsatzplanung bei nationalen Veranstaltungen obliegt dem Schiedsrichterkoordinator. Dazu bedient er sich der folgenden Prozedur: Spätestens 14 Tage vor Beginn eines Bewerbs hat der Veranstalter den Bedarf an Schiedsrichtern dem Koordinator bekannt zu geben. Dieser informiert umgehend alle Schiedsrichter und nimmt die freiwilligen Meldungen entgegen. Spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung werden die Schiedsrichter vom Schiedsrichterkoordinator bekannt gegeben.
- § 8 Die Einteilung der Schiedsrichter bei Turnieren erfolgt durch die Turnierleitung.
- § 9 Die Nominierung von Schiedsrichtern für internationale Bewerbe der EBSA und IBSF erfolgt durch den Tutor des ÖSBV, der das Präsidium des ÖSBV davon in Kenntnis setzt. Die Schiedsrichter verpflichten sich, die Reisekosten selbst zu tragen. Allfällige Zuschüsse für Reisekosten werden im Vorfeld vom ÖSBV bekannt gegeben.
- § 10 Schiedsrichter müssen spätestens 15 Minuten vor Turnierbeginn anwesend sein (Referees Meeting), sofern sie in der ersten Session zum Einsatz kommen. Bei späteren Einsätzen ist mit der Turnierleitung eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Erscheint ein Schiedsrichter schuldhaft oder ohne vorherige Absage nicht zu einem Spiel, ist dies als unsportliches Verhalten zu bestrafen. Die Strafe ist vom Disziplinarorgan erster Instanz des ÖSBV festzusetzen.
- § 11 Der Schiedsrichter ist berechtigt, im Rahmen der gültigen Regeln für Snooker und English Billiards (siehe Regelkundeheft, Abschnitt 4 – Die Spieler, Punkt 1) Frames, Games und Matches abzuerkennen. Diese Entscheidungen sind – wie in den Regeln angeführt – endgültig, eine Berufung ist nicht zulässig.
- § 12 Für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielprotokolls sind die Schiedsrichter verantwortlich. Das Spielprotokoll ist sofort nach Spielende vollständig ausgefüllt der Turnierleitung zu übergeben. Eventuelle Anzeigen über besondere Vorkommnisse und Ausschlüsse sind auf der Rückseite des Spielprotokolls zu vermerken, die Turnierleitung ist darauf hinzuweisen und muss diese Vorkommnisse in die Turniermappe eintragen.
- § 13 Die Bekleidung der Schiedsrichter hat sich an den Vorgaben der EBSA zu orientieren.
- § 14 Schiedsrichter haben sich während des gesamten Turniers als vorbildliche Repräsentanten des ÖSBV zu verhalten. Zuwiderhandlungen sind dem ÖSBV schriftlich zur Anzeige zu bringen.
- § 15 Schiedsrichter sind vom Ausrichter des Turniers mit einem alkoholfreien Getränk pro geleitete Partie und bei ganztägigem Einsatz zusätzlich mit einer warmen Mahlzeit zu verpflegen.
- § 16 Allfällige Reise- sowie Unterbringungskosten müssen im Vorfeld geregelt sein und werden – vorbehaltlich der vorhandenen budgetären Mittel – vom ÖSBV getragen. Sollten BSO-Mittel zur Kostenerstattung herangezogen werden, so sind die damit verbundenen Richtlinien einzuhalten.

ABSCHNITT IV Vereine

- § 1 Hinsichtlich der Aufnahme eines Vereins in den ÖSBV wird auf die Statuten des ÖSBV verwiesen.
- § 2 Vereine sind berechtigt, Spieler und Mannschaften für all jene Bewerbe zu nominieren, für die sich diese nach den sportlichen Richtlinien qualifiziert haben.
- § 3 Vereine sind berechtigt, sich um die Austragung all jener Bewerbe zu bemühen, für die sie die Austragungsstätte bereitstellen oder deren Organisation sie sicherstellen können.
- § 4 Vereine sind verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen zu wahren. Insbesondere haben sie ihre Mitglieder über bevorstehende Wettkämpfe rechtzeitig zu informieren.
- § 5 Vereine haben außerdem die für ihre Mitglieder bestimmten Mitteilungen des ÖSBV zeitgerecht und in geeigneter Form an diese weiterzugeben.

- § 6 Die Turnierraster für alle Turniere außer ASL Challenge Qualifier werden durch die ÖSBV-Sportdirektion erstellt und sind durch die Turnierleiter bis spätestens Sonntagabend nach dem Turnier in der Online-Sportdirektion (online.austriansnooker.at) auszufüllen.

ABSCHNITT V Wettkämpfe

- § 1 In der Sportart Snooker ist Österreich in vier Regionen eingeteilt, was zurzeit nur bei Challenges und Challenge Qualifiern eine Rolle spielt:
- (1) West: Tirol, Vorarlberg
 - (2) Süd: Burgenland, Kärnten, Steiermark, Osttirol
 - (3) Mitte: Oberösterreich, Salzburg
 - (4) Ost: Niederösterreich, Wien
- § 2 Die folgenden Turniere fallen in den Zuständigkeitsbereich des ÖSBV. Damit es zu einer Austragung kommen kann, müssen mindestens vier Spieler bzw. Paarungen teilnehmen:
- (1) Turniere der Austrian Snooker League (ASL)

In der Saison 2015 finden 9 Turnusse, bestehend aus Grand Prix, Challenge und Challenge Qualifier, statt. Grands Prix und Challenges werden am selben Wochenende ausgetragen; Ausnahme: Wenn der Grand Prix in der Region Süd stattfindet, werden die Challenges am darauffolgenden Wochenende gespielt. Der Nennschluss für den Grand Prix ist stets 9 Tage vor dem ersten Turniertag (Donnerstag der Vorwoche), bei allen anderen Turnieren außer Challenge Qualifiern 7 Tage vor dem (ersten) Turniertag (Samstag der Vorwoche). Die neu hinzukommenden Turnusse werden als Turnusse 3, 6 und 9 gespielt (d. h. in diesen Turnussen wird kein Ergebnis aus der vorigen Saison gestrichen). In den übrigen Sparten der ASL (Damen, Masters, U16, U21, Doubles Cup) finden 5 Turnusse statt, wobei (außer beim Doubles Cup) im 3. Turnus 2015 die Ergebnisse des 3. und 4. Turnusses der Saison 2013/14 gestrichen werden. Grand Prix/Challenge und Challenge Qualifier werden in dieser Reihenfolge im Turnus gespielt. Pro Turnus ist die Teilnahme an einem dieser Turniere möglich:

 - (a) ASL Challenge Qualifier
 - (i) Hier handelt es sich um Turniere der dritten Spielklasse der ASL in der Allgemeinen Klasse.
 - (ii) Die Challenge-Qualifier-Serie ist offen für alle Spieler, ausgenommen die Top 4 der aktuellen Rangliste, die Teilnehmer am Grand Prix des vorangegangenen Turnus sowie Spieler, die sich zweimal in Folge über einen Challenge Qualifier für die Challenge qualifiziert haben – beziehungsweise hätten qualifizieren können, wenn die Vereine, bei denen diese Spieler jeweils Mitglieder sind, keinen eigenen Challenge Qualifier veranstaltet hätten –, diesen Aufstiegsplatz jedoch beide Male nicht in Anspruch genommen haben. Spieler mit einer ÖSBV-Jahreslizenz können nur an einem Challenge Qualifier in ihrer eigenen Region teilnehmen.
 - (iii) Challenge-Qualifier-Turniere werden von den Vereinen veranstaltet, und sowohl der Turniermodus als auch das Startgeld (siehe Gebührenkatalog) können vom Veranstalter bestimmt werden. Die Vereine sind allerdings verpflichtet, die von der ÖSBV-Sportdirektion in der Online-Sportdirektion zur Verfügung gestellten Turnierraster zu verwenden. Turnierraster mit nur 2 Spielern in einer Gruppe sind untersagt. Turnierinformationen wie Startzeiten, Nennschluss et cetera sind beim jeweiligen Verein zu erfragen bzw. in der Online-Sportdirektion angegeben. Die Setzung zumindest der Top-8-Spieler des jeweiligen Challenge Qualifiers muss nach der aktuellen ASL-Rangliste erfolgen. Ein Spieler kann einen Aufstiegsplatz in die Challenge nur in einem Challenge Qualifier des Vereins gewinnen, bei dem er Mitglied ist, es sei denn, dieser Verein veranstaltet keinen eigenen Challenge Qualifier.
 - (iv) Jeder Verein darf pro Turnus nur einen Challenge Qualifier veranstalten.
 - (v) Aufstiegsplätze in die Challenge
 1. Regionen West und Süd:
Die Regionen West und Süd verfügen über je 4 Aufstiegsplätze in die Challenge. Für einen Aufstiegsplatz braucht es mindestens 4 Teilnehmer, für 2 mindestens 8, für 3 mindestens 12 und für 4 Aufstiegsplätze mindestens 16 Teilnehmer.
 2. Region Mitte:
Die Region Mitte verfügt über 2 Aufstiegsplätze in die Challenge. Für einen Aufstiegsplatz braucht es mindestens 4 Teilnehmer, für 2 mindestens 8.
 3. Region Ost:
Die Region Ost verfügt über 6 Aufstiegsplätze in die Challenge, wobei die Anzahl der Aufstiegs-

plätze pro Challenge Qualifier mit 4 limitiert ist. Auch in der Region Ost braucht es für einen Aufstiegsplatz mindestens 4 Teilnehmer, für 2 mindestens 8 für 3 mindestens 12 und für 4 Aufstiegsplätze mindestens 16 Teilnehmer.

4. Bis maximal 4 (Region Mitte: 2, Region Ost: 6) Challenge Qualifier wird die Anzahl der Aufstiegsplätze durch die Anzahl der Turniere dividiert und abgerundet. Bleiben nun von einem der Challenge Qualifier wegen einer zu geringen Teilnehmeranzahl oder nach der Division ein oder mehrere Aufstiegsplätze übrig, wird dieser (werden diese) jenem Challenge Qualifier zugeordnet, der für einen weiteren Aufstiegsplatz (oder mehrere) die erforderliche Mindestteilnehmerzahl aufweist; für den Fall, dass mehrere Challenge Qualifier diese Voraussetzung erfüllen, hat derjenige, der mehr Teilnehmer aufweist, den Vorzug. Wenn es sich nur um einen restlichen Aufstiegsplatz handelt, erhält diesen der in der ASL-Rangliste nach dem Turnus höher gereichte Spieler. Bei mehr als 4 Challenge Qualifiern (Region Mitte: 2, Region Ost: 6) erfolgt die Ermittlung der Aufstiegsplätze unter den 4 Challenge Qualifiern (Region Mitte: 2, Region Ost: 6) mit der größten Teilnehmerzahl. Bei gleichen Teilnehmerzahlen erhält den Aufstiegsplatz der in der ASL-Rangliste nach dem Turnus höher gereichte Spieler.
- (b) ASL Challenge
- (i) Hier handelt es sich um die zweithöchste Spielklasse der ASL in der Allgemeinen Klasse.
 - (ii) Die ASL Challenge ist eine regionale Turnierserie ausschließlich für Spieler mit einer ÖSBV-Jahreslizenz. Spielberechtigt ist grundsätzlich jeder Spieler mit einer ÖSBV-Jahreslizenz, ausgenommen die Top 4 der aktuellen ASL-Rangliste sowie die Viertelfinalisten des Grand Prix des vorangegangenen Turnus. Fix qualifiziert sind die Viertelfinalisten der letzten Challenge (Region Mitte: Halbfinalisten), die Aufsteiger aus den Challenge Qualifiern und jene Spieler, die im vorangegangenen Grand Prix (das heißt desselben Turnus) spielberechtigt gewesen wären, aber nicht gespielt haben. Die Auffüllung erfolgt nach der aktuellen ASL-Rangliste.
 - (iii) Challenge-Turniere werden vom ÖSBV koordiniert. Es gibt jeweils eine Challenge pro Region .
 1. Regionen West und Süd: maximal 16 Teilnehmer; in der Gruppenphase wird in 4 Vierergruppen Best-of-3 gespielt, in der K.-o.-Phase finden alle Matches bis auf das Spiel um Platz 3 Best-of-5 statt.
 2. Region Mitte: maximal 8 Teilnehmer; in der Gruppenphase wird in 2 Vierergruppen Best-of-3 gespielt, in der K.-o.-Phase finden alle Matches bis auf das Spiel um Platz 3 Best-of-5 statt.
 3. Region Ost: maximal 20 Teilnehmer; in der Gruppenphase wird in 4 Fünfergruppen Best-of-3 gespielt, in der K.-o.-Phase finden alle Matches bis auf das Spiel um Platz 3 Best-of-5 statt.
 - (iv) Aufstiegsplätze in den Grand Prix:
 1. Region Ost: 2
 2. Region Mitte: 1
 3. Region Süd: 1
 4. Region West: 1

Die Challenge Ost erhält nur dann einen zweiten Aufstiegsplatz in den Grand Prix, wenn von den 20 möglichen Teilnehmern mindestens 80 Prozent (= 16 Spieler) spielen.
- (c) ASL Grand Prix
- (i) Dies ist die höchste Spielklasse der ASL in der Allgemeinen Klasse.
 - (ii) Der ASL Grand Prix ist eine nationale Turnierserie ausschließlich für Spieler mit einer ÖSBV-Jahreslizenz, wobei sich jedes Turnier über zwei Tage erstreckt.
 - (iii) Grundsätzlich ist jeder Spieler mit einer ÖSBV-Jahreslizenz spielberechtigt. Fix qualifiziert sind die Top 4 der aktuellen ASL-Rangliste, die Viertelfinalisten des letzten Grand Prix und die Aufsteiger aus den Challenge-Turnieren. Der Titelverteidiger des Grand Prix der gleichen Spielrunde des Vorjahrs wird, sofern er qualifiziert ist, als Nummer 1 gesetzt. Die Setzung der übrigen Spieler erfolgt nach der aktuellen ASL-Rangliste.
 - (iv) Wenn ein über die Aufstiegsplätze aus der Challenge einer Region qualifizierter Spieler auf seinen Grand-Prix-Startplatz verzichtet, wird er mit dem ranglistenbesten Spieler seiner Region nachbesetzt, der eine Nennung abgibt und nicht schlechter als auf Platz 50 der ASL-Rangliste platziert ist.
 - (v) Die Gruppenphase findet am Samstag statt (4 Fünfergruppen Best-of-5), die K.-o.-Phasen am Sonntag (Viertelfinali und Spiel um Platz 3: Best-of-5, Halbfinali und Finale: Best-of-7).
 - (vi) Bei allen Grands Prix ist für alle Spieler vom Eintreffen in der Wettkampfstätte bis zum Ausscheiden aus dem Bewerb bzw. bis zur Beendigung des Bewerbs oder des letzten Spiels der Gruppenphase die Konsumation von alkoholischen Getränken verboten.

- (d) ASL-Damenturniere
 - (i) Bei Damenturnieren sind Damen aller Altersklassen startberechtigt.
 - (ii) Austragungsmodus: Best of 3, 10 Rote, Entscheidungsframe: 6 Rote.
- (e) ASL-Jugend- und -Juniorenturniere
 - (i) Bei Jugendturnieren (U16) sind alle Jugendspieler zugelassen – das sind Spieler bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs –, sofern die erste Turnierteilnahme der jeweils laufenden Saison vor Erreichung des Alterslimits erfolgt.
 - (ii) Bei Juniorenturnieren (U21) sind alle Junioren – das sind Spieler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs – und alle Jugendspieler zugelassen, sofern die erste Turnierteilnahme der jeweils laufenden Saison vor Erreichung des Alterslimits erfolgt.
 - (iii) Beim Wechsel von der U16 in die U21 gehen alle Punkte der U16-Rangliste verloren.
 - (iv) Bei Jugendturnieren soll der beste U14-Spieler, bei Juniorenturnieren der beste U16-Spieler, der nicht Erster, Zweiter oder Dritter wird, eine Medaille erhalten (wenn nötig soll dieser durch Austragung eines Frames ermittelt werden).
 - (v) Bei allen U16- und U21-Turnieren herrscht für die Teilnehmer in der Wettkampfstätte Alkoholverbot, und zwar vom Erscheinen des Spielers an der Wettkampfstätte bis nach der Siegerehrung.
- (f) ASL-Masters-Turniere

Bei Masters-Turnieren sind all jene spielberechtigt, die während der jeweiligen Saison das 40. Lebensjahr vollenden werden oder es bereits vollendet haben.
- (g) ASL-Doubles-Cup-Turniere
 - (i) Die Paarungen können sich aus Spielern unterschiedlicher Vereine und Regionen zusammensetzen, allerdings können sich nur Paarungen aus zwei Spielern mit ÖSBV-Jahreslizenz für die Österreichische Meisterschaft qualifizieren.
 - (ii) Austragungsmodus: abhängig von der Anzahl der Nennungen. Grundsätzlich: Gruppe Best of 3, ab Halbfinale Best of 5.
 - (iii) Best-of-3-Matches:
Vor dem 1. Frame, einem Stoßwechseldoppel, bestimmt jede Paarung geheim, wer das erste Einzelmatch, den 2. Frame, bestreitet.
 - (iv) Best-of-5-Matches:
Vor dem 1. Frame bestimmt jede Paarung geheim, wer den 1. Frame, ein Einzel, bestreitet. Der 2. Frame, ebenfalls ein Einzel, wird von den anderen beiden Spielern betritten. Der 3. Frame ist das Stoßwechseldoppel. Ist das Match dann noch nicht entschieden, erfolgt ein Münzwurf, dessen Gewinner entscheidet, welcher der beiden Spieler seiner Paarung den 4. Frame gegen den Spieler der anderen Paarung bestreitet, gegen den er noch nicht gespielt hat. Ein eventueller 5. Frame wird dann von den anderen beiden Spielern bestritten.
- (2) Turniere der Austrian Billiards League (ABL)
 - (a) Es wird eine Kombination aus Points- und Timed-Format gespielt. Das Game endet, sobald eines der beiden Ausspielziele erreicht ist. Bei Punktegleichstand nach Ablauf der Zeit werden so lange jeweils 15 Minuten nachgespielt, bis ein Sieger ermittelt ist.
 - (b) Austragungsmodus:
 - (i) Gruppenphase und K.-o.-Phase vor Halbfinale:
45 Minuten oder 200 Punkte (Viertelfinale: 250 Punkte)
60 Minuten oder 250 Punkte (Viertelfinale: 300 Punkte)
90 Minuten oder 350 Punkte (Viertelfinale: 400 Punkte)
120 Minuten oder 450 Punkte (Viertelfinale: 500 Punkte)
 - (ii) ab Halbfinale:
90 Minuten oder 400 Punkte
120 Minuten oder 500 Punkte
 - (iii) Spiel um Platz 3:
Ausspielziel Halbfinale
 - (c) Bei allen ABL-Turnieren ist für alle Spieler vom Eintreffen in der Wettkampfstätte bis zum Ausscheiden aus dem Bewerb bzw. bis zur Beendigung des Bewerbs oder des letzten Spiels der Gruppenphase die Konsumation von alkoholischen Getränken verboten.
- (3) Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften in Snooker und English Billiards

Bei allen Österreichischen (Staats-)Meisterschaften ist für alle Spieler vom Eintreffen in der Wettkampfstätte bis zum Ausscheiden aus dem Bewerb bzw. bis zur Beendigung des Bewerbs oder des letzten Spiels der Gruppenphase die Konsumation von alkoholischen Getränken verboten.
- (4) Landesmeisterschaften in Bundesländern, in denen kein anerkannter Landesverband besteht.

- § 3 Bei den Turnieren gemäß § 2 (1) bis (2) dieses Abschnitts hat der jeweils ausrichtende Verein die Turnierleitung zu stellen.
- § 4 ASL-Turniere (außer Challenge Qualifier) und ABL-Turniere werden vom ÖSBV vergeben, wobei auf eine Ausgewogenheit nach sportlichen und örtlichen Gesichtspunkten Bedacht genommen wird. Die Anzahl der Turniere wird vom ÖSBV festgelegt.
- § 5 ASL Challenge Qualifier: Diese können von den Mitgliedsvereinen des ÖSBV an den dafür vorgesehenen Wochenenden veranstaltet werden.
- § 6 Der Turnierraster muss nach Nennschluss, spätestens jedoch bis Mittwoch vor dem Turnier, veröffentlicht werden (ausgenommen Challenge Qualifier). Bei allen Turnieren außer Grands Prix, Challenges und Challenge Qualifiern kann die ÖSBV-Sportdirektion auf Antrag der Turnierleitung oder aus Eigenem den Raster bis unmittelbar vor Turnierbeginn ändern, um Zweier- oder gar nur Einser-„Gruppen“ wegen Nichterscheinens von Spielern oder Absagen von Turnierteilnahmen zu verhindern.
- § 7 Die Österreichischen Staatsmeisterschaften (ÖSTM) und Österreichischen Meisterschaften (ÖM) werden vom ÖSBV veranstaltet und an einen Spielort vergeben. Bei der Vergabe ist eine örtliche Ausgewogenheit zu beachten. Bei den ÖSTM beziehungsweise ÖM obliegt dem ÖSBV die Wettkampf- beziehungsweise Turnierleitung. Die Kosten werden vom ÖSBV getragen.
- § 8 Termenschutz besteht grundsätzlich für ASL-Grand-Prix- und ASL-Challenge-Turniere sowie für ÖSTM und ÖM. An diesen Tagen dürfen von Mitgliedsvereinen des ÖSBV ohne Zustimmung des ÖSBV-Sportdirektors keine anderen Turniere veranstaltet werden
- § 9 Bei allen ASL- (außer Challenge Qualifier) und ABL-Turnieren gilt für die Gruppenphase folgende Regelung:
- (1) Dreiergruppen
 - (a) 1. Session: 1-3, 2. Session: Verlierer gegen den Dritten in der Gruppe, 3. Session: ausstehendes Match
 - (b) Bei zwei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen diese beiden in der 1. Session gegeneinander, dann weiter wie in (1a)
 - (2) Vierergruppen
 - (a) 1. Session: 1-4, 2-3; 2. Session: Sieger-Sieger, Verlierer-Verlierer; 3. Session: ausstehende Matches
 - (b) Bei zwei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen diese beiden in der 1. Session gegeneinander, dann weiter wie in (2a)
 - (c) Bei drei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen die beiden höher gesetzten in der 1. Session gegeneinander, dann weiter wie in (2a)
 - (3) Fünfergruppen
 - (a) 1. Session: 1-5, 2-4; 2. Session: 1-4, 3-5; 3. Session: 2-3, 4-5; 4. Session: 1-3, 2-5; 5. Session: 1-2, 3-4
 - (b) Bei zwei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen diese beiden in der 1. Session gegeneinander, 2. Partie dieser Session lt. (3a); 2. Session: Es spielen die beiden Sieger der 1. Session gegeneinander, 2. Partie lt. (3a); anschließend verbleibende Sessions lt. (3a) in aufsteigender Reihenfolge.
 - (c) Bei drei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe (auch wenn die beiden übrigen Spieler dieser Gruppe gemeinsam einem anderen Verein angehören) spielen die beiden höher gesetzten in der 1. Session gegeneinander, 2. Partie lt. (3a); 2. Session: Sieger der Partie der Vereinskollegen gegen den dritten Spieler des gleichen Vereins, 2. Partie lt. (3a); 3. Session: Verlierer der Partie der Vereinskollegen aus der 1. Session gegen den dritten Spieler des gleichen Vereins, 2. Partie lt. (3a); anschließend verbleibende Sessions lt. (3a) in aufsteigender Reihenfolge.
 - (d) Bei zwei Spielern von einem Verein und zwei Spielern von einem anderen Verein in einer Gruppe spielt in der 1. Session der höchstgesetzte Spieler gegen seinen Vereinskollegen, 2. Partie lt. (3a); 2. Session: die anderen beiden Spieler vom selben Verein spielen gegeneinander, 2. Partie lt. (3a); 3. Session: Sieger der Partie der Vereinskollegen aus der 1. Session spielt gegen den Sieger der Partie der Vereinskollegen aus der 2. Session, 2. Partie lt. (3a); für den Fall, dass in der 1. Session die 2. Partie das Spiel der beiden anderen Vereinskollegen ist, spielen in der 2. Session die beiden Sieger aus der 1. Session gegeneinander; anschließend verbleibende Sessions lt. (3a) in aufsteigender Reihenfolge. Das gilt auch für Gruppen mit vier Spielern des gleichen Vereins.
 - (4) Bei zwei Doubles-Cup-Paarungen des gleichen Vereins: wie (1), (2) und (3); bei unterschiedlichen Doubles-Cup-Paarungen mit je einem Spieler aus demselben Verein: wie (2) (b) und (c).

- (5) Bei größeren Gruppen wird die Spielreihenfolge ohne Rücksicht auf die Vereinszugehörigkeit der Spieler von der ÖSBV-Sportdirektion vorgegeben.
 - (6) Wegen der Komplexität der Regelung wird die ÖSBV-Sportdirektion den Turnierleitern mit der Übersendung des Turnierrasters auch mitteilen, in welcher Reihenfolge die Gruppenspiele abzuhalten sind.
 - (7) Ermittlung des Gruppenplatzes
 - (a) Snooker: 1. Anzahl der Siege, 2. Framedifferenz (dabei ist die Anzahl der gewonnenen Frames unerheblich, sowohl 6:3 als auch 8:5 = +3), 3. direkte Begegnung. Bei drei oder mehr Spielern mit der gleichen Anzahl von Siegen und der gleichen Framedifferenz wird ein Shoot-out mit Aggregate Score gespielt (gibt ein Spieler auf, solange sich noch Bälle auf dem Tisch befinden, wird die höchstmögliche zu erreichende Punkteanzahl seinem Gegner gutgeschrieben).
 - (b) English Billiards:
 - 1. Anzahl der Siege, 2. direkte Begegnung. Bei drei oder mehr Spielern mit der gleichen Anzahl von Siegen werden alle Plus- und Minuspunkte der gleichauf liegenden Spieler herangezogen; die höchste Punktedifferenz entscheidet. Bei Erreichung oder Überschreitung der vereinbarten Punkteanzahl werden nur die benötigten Punkte gezählt (also bei 100 up 100, auch wenn 103 Punkte gemacht wurden), aber alle erzielten Punkte für das Break vermerkt.
 - (8) Ermittlung des besten Gruppendritten in English Billiards
 - (a) in Gruppen mit gleicher Spieleranzahl: 1. Anzahl der Siege, bei gleicher Anzahl von Siegen werden alle Plus- und Minuspunkte der gleichauf liegenden Spieler herangezogen; die höchste Punktedifferenz entscheidet.
 - (b) in Gruppen mit unterschiedlicher Spieleranzahl: Alle Plus- und Minuspunkte der Gruppendritten werden herangezogen und durch die Anzahl der gespielten Matches dividiert. Der höchste Punkteschnitt entscheidet.
- § 10 Alle Änderungen bezüglich Grand Prix, Challenge und Challenge Qualifier (Qualifikationskriterien, Anzahl der Teilnehmer und Aufsteiger etc.) treten nach dem 1. Turnus der Saison 2015, alle übrigen Änderungen mit Beginn der Saison 2015 in Kraft.
- § 11 Der ÖSBV hat jederzeit das Recht, bei einem Turnier eine Dopingkontrolle durchführen zu lassen.
- § 12 Für die Ehrenpreise gelten folgende Mindestanforderungen:
- (1) Österreichische Staatsmeisterschaften:
 - (a) Wanderpokal für den Sieger
 - (b) BSO-Medaillen für die Ränge 1 bis 3, Ehrennadel für den Sieger
 - (c) Urkunden für alle Teilnehmer
 - (2) Österreichische Meisterschaften:
 - (a) Wanderpokal für den Sieger
 - (b) BSO-Medaillen für die Ränge 1 bis 3
 - (c) Urkunden für alle Teilnehmer
 - (3) ASL Grand Prix: Pokale/Trophäen für die Ränge 1 bis 3
 - (4) ASL Challenge: Pokale/Trophäen für die Ränge 1 bis 3
 - (5) ASL Challenge Qualifier: Pokale/Trophäen für die Ränge 1 bis 3
 - (6) ASL-Damen-, -U16-, -U21-, -Masters- und -Doubles-Cup-Turniere: Pokale/Trophäen für die Ränge 1 bis 3 (bei Doubles Cup für jeden Spieler eine[n]); zusätzlich für den besten U14-Spieler in einem Jugendturnier (U16) und den besten U16-Spieler in einem Juniorenturnier (U21) eine Medaille, sofern er nicht Erster, Zweiter oder Dritter wurde – siehe § 2 (1) (e) (iv)
 - (7) ABL-Turniere: Pokale/Trophäen für die Ränge 1 bis 3
 - (8) Landesmeisterschaften nach § 2 Abs. 4:
 - (a) Medaillen für die Ränge 1 bis 3
 - (b) Urkunden für alle Teilnehmer
- § 13 Vom ÖSBV wird ein Terminkalender herausgegeben. Er beinhaltet ÖSBV-, Landesmeisterschafts- und – soweit bekannt – andere nationale und internationale Bewerbe. Welche Veranstaltungen aufgenommen werden, entscheidet der ÖSBV. Anträge auf Aufnahme in den Kalender müssen unter Angabe von Bezeichnung, Ort und Termin schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Erscheinen des Kalenders gestellt werden. Genehmigte Turniere nach § 2 werden automatisch aufgenommen. Der Turnierkalender erscheint vor Beginn der neuen Saison.

ABSCHNITT VI

Rahmenbestimmungen für Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften

- § 1 Bei allen Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften sind nur österreichische Staatsbürger sowie ausländische Staatsbürger, die seit mindestens drei Jahren durchgehend in Österreich leben (mit Hauptwohnsitz gemeldet sind), startberechtigt. Darüber hinaus ist eine gültige ÖSBV-Jahreslizenz vonnöten. Außerdem müssen sie in der ASL- bzw. ABL-Endrangliste der jeweiligen Sparte gereiht sein. Bei allen Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften erfolgt die Setzung nach der jeweiligen Endrangliste. Der Titelverteidiger, sofern qualifiziert, wird als Nummer eins gesetzt.
- § 2 Österreichische Staatsmeisterschaften werden in folgenden Disziplinen abgehalten (in Klammer die jeweils mögliche Mindest- und Höchstanzahl an Teilnehmern):
- (1) Snooker
 - (a) Allgemeine Klasse (mindestens 16, höchstens 32)
 - (i) Modus: K.-o.-System, alle Matches Best of 7 (2. Spieltag ab Viertelfinale)
 - (ii) Qualifiziert sind die Top 32 der ASL-Endrangliste Allgemeine Klasse, sofern sie bei mindestens einem ASL-Grand-Prix der abgelaufenen Saison mehr als 1 Ranglistenpunkt erhalten haben.
 - (b) Damen (4)
 - (i) Modus: Round Robin, alle Matches Best of 3
 - (ii) Qualifiziert sind die Top 4 der ASL-Damen-Endangliste, sofern sie bei mehr als der Hälfte der ausgetragenen ASL-Damenturniere der abgelaufenen Saison Ranglistenpunkte erhalten haben.
 - (2) English Billiards
 - (a) Allgemeine Klasse (mindestens 4, höchstens 8; bei einem Teilnehmerschnitt von weniger als 16 über die abgelaufene Saison 6)
 - (i) Modus: von der Anzahl der Teilnehmer abhängig
 - (ii) Qualifiziert sind die Top 8 (6) der ABL-Endrangliste, sofern sie bei mindestens der Hälfte der ausgetragenen ABL-Turniere der abgelaufenen Saison Ranglistenpunkte erhalten haben.
- § 3 Österreichische Meisterschaften werden in folgenden Disziplinen abgehalten (in Klammer die jeweils mögliche Mindest- und Höchstanzahl an Teilnehmern).
- (1) Snooker
 - (a) Masters (mindestens 4, höchstens 8)
 - (i) Modus: 2 Vierergruppen Round Robin Best of 3, ab Halbfinale K. o. Best of 5
 - (ii) Qualifiziert sind die Top 8 der ASL-Masters-Endrangliste, sofern sie bei mehr als der Hälfte der ausgetragenen ASL-Mastersturniere der abgelaufenen Saison Ranglistenpunkte erhalten haben.
 - (b) Junioren/U21 (mindestens 4, höchstens 8)
 - (i) Modus: von der Anzahl der Teilnehmer abhängig
 - (ii) Qualifiziert sind die Top 8 der ASL-U21-Endangliste, sofern sie bei mehr als der Hälfte der ausgetragenen ASL-U21-Turniere der abgelaufenen Saison Ranglistenpunkte erhalten haben.
 - (iii) Der jahresbeste U21-Spieler (Basis: alle U21-Turniere der Saison inklusive der Österreichischen Meisterschaft) ist fix für die folgende U21-Weltmeisterschaft qualifiziert.
 - (c) Jugend/U16 (mindestens 4, höchstens 8)
 - (i) Modus: von der Anzahl der Teilnehmer abhängig
 - (ii) Qualifiziert sind die Top 8 der ASL-U16-Endangliste, sofern sie bei mehr als der Hälfte der ausgetragenen ASL-U16-Turniere der abgelaufenen Saison Ranglistenpunkte erhalten haben.
 - (d) Doubles Cup (mindestens 4, höchstens 8 Paarungen; bei einem Teilnehmerschnitt von weniger als 16 über die abgelaufene Saison 6)
- § 4 Die Termine Österreichischer Staatsmeisterschaften und Meisterschaften werden vom ÖSBV festgelegt.
- § 5 Der Sportdirektor legt vor Saisonbeginn fest, in welchen Disziplinen Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften stattfinden werden sowie den Modus und die Anzahl der Startplätze.
- § 6 Jeder Spieler, der an Österreichischen Staatsmeisterschaften und/oder Österreichischen Meisterschaften teilnehmen möchte, meldet sich in der Online-Sportdirektion des ÖSBV an.

ABSCHNITT VII

Bestimmungen für Landesmeisterschaften

- § 1 Die Austragung von Landesmeisterschaften obliegt den Landesverbänden.
- § 2 (1) Landesverbände, die in der jeweiligen Landessportorganisation anerkannt sind, können selbstständig Landesmeisterschaften abhalten. Diese fallen daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des ÖSBV, jedoch sind die Bestimmungen dieses Sportreglements sinngemäß anzuwenden sowie Altersgrenzen zu übernehmen.
- (2) Sollte noch kein Landesverband im jeweiligen Bundesland vorhanden sein, so können Mitgliedsvereine des ÖSBV die Genehmigung der Abhaltung von Landesmeisterschaften beim ÖSBV unter Vorlage eines Landesmeisterschafts-Reglements beantragen.
- § 3 Die Austragung von Landesmeisterschaften in einem Bundesland, in dem kein Landesverband besteht, muss vom ÖSBV genehmigt werden. Dem Antrag ist jedenfalls nur dann zu entsprechen, wenn er von mehr als 50 Prozent der Vereine des betreffenden Bundeslands gestellt wird und wenn in den antragstellenden Vereinen mehr als 50 Prozent der Lizenzspieler dieses Bundeslands vertreten sind. Die Wettkampf- beziehungsweise Turnierleitung ist von den Antragstellern zu gewährleisten. Die Kosten, die dadurch entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

ABSCHNITT VIII

Veranstalter

- § 1 Wettkämpfe nach Abschnitt V dieses Reglements können nur vom ÖSBV oder von einem seiner Mitgliedsvereine veranstaltet werden. Diesen bleibt jedoch freigestellt, die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit anderen natürlichen oder juristischen Personen auszurichten. Der veranstaltende Mitgliedsverein haftet dem ÖSBV jedenfalls für die Einhaltung des Reglements.
- § 2 Wettkämpfe nach Abschnitt V dieses Reglements können nur in Räumlichkeiten veranstaltet werden, deren Wettkampfbereiche baulich von Raucherbereichen strikt getrennt sind. Wo diese Voraussetzung nicht gegeben ist, muss an den Turniertagen in der Wettkampfstätte bis Turnierende absolutes Rauchverbot herrschen.
- § 3 Termine für Turniere nach Abschnitt V werden grundsätzlich vom ÖSBV festgelegt, wobei jedoch nach Möglichkeit auf die Wünsche der Veranstalter Rücksicht genommen wird.
- § 4 Werbung für einen noch nicht genehmigten Wettkampf ist unzulässig.
- § 5 Auf Ankündigungen, Plakaten, Broschüren, E-Mails et cetera sind Interessenten nach Tunlichkeit über folgende Punkte zu informieren:
- (1) Veranstalter/Ausrichter
 - (2) Art des Bewerbs
 - (3) Genehmigungsvermerk des ÖSBV und Logo der entsprechenden Liga
 - (4) Spielort und Zeitraum
 - (5) Termine und Spielzeiten
 - (6) Nennschluss und Nenngeld/Startgeld
 - (7) Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Postadresse der Turnierleitung, um Nennungen abgeben zu können
 - (8) Bekleidungsvorschriften (Dresscode)
- § 6 Der Veranstalter beziehungsweise (sofern bereits eingesetzt) die Turnierleitung hat die Nennungen entgegenzunehmen und zu verwalten sowie allfällige Auslosungen und Setzungen durchzuführen, ausgenommen, der ÖSBV-Sportdirektor macht diese selbst. Der ÖSBV kann in der Genehmigung des Turniers die Auflage erteilen, dass die Nennungen und allfällige Auslosungen und Setzlisten geeignet veröffentlicht werden, um Einsprüche dagegen zu ermöglichen. In jedem Fall ist die Auslosung dem ÖSBV noch vor Veröffentlichung bekannt zu geben, damit diese auf ihre Richtigkeit überprüft werden kann.
- § 7 Der Veranstalter hat die Bestimmungen des Abschnitts IX, soweit sie in seinem Einflussbereich stehen, einzuhalten. Im Wettkampfbereich soll eine Raumtemperatur von mindestens 19° C gegeben sein.

- § 8 Der Wettkampfbereich ist jener Bereich rund um die Spieltische, in dem sich nur die jeweils Aktiven und Schiedsrichter sowie Mitglieder der Turnierleitung aufhalten dürfen. Dieser Bereich muss von der Turnierleitung vor Turnierbeginn eindeutig definiert werden und soll ausreichend Platz für den Spielbetrieb und die Spielersitze bieten. Er ist möglichst klar durch Banden, Tische, Sessel, Seile et cetera abzugrenzen.
- § 9 Im Wettkampfbereich gilt absolutes Alkohol- und Rauchverbot (auch E-Zigaretten).
- § 10 Reklame im Wettkampfbereich ist zugelassen, sofern dadurch keine negativen Auswirkungen auf den Wettkampf gegeben sind.
- § 11 Das Banner des ÖSBV ist jedenfalls vom Veranstalter im Wettkampfbereich aufzuhängen, sofern dieses dem Veranstalter vom ÖSBV übergeben wurde.
- § 12 Banner von Sponsoren des ÖSBV sind vom Veranstalter auf Verlangen des ÖSBV im Wettkampfbereich zusätzlich aufzuhängen, sofern diese dem Veranstalter vom ÖSBV übergeben wurden.
- § 13 Die Wettkampfstätte umfasst den Bereich rund um den Wettkampfbereich, der für sonstigen Spielbetrieb gesperrt und für die Zuseher vorgesehen ist.
- § 14 In der Wettkampfstätte muss jedes Mobiltelefon ausgeschaltet sein. Dies gilt auch für Zuschauer. Ausnahmen können von der Turnierleitung erteilt werden. Am Turnier beteiligte Spieler oder Offizielle können bei Nichtbeachtung im Wiederholungsfall durch die Turnierleitung disqualifiziert werden und werden in diesem Fall, sofern sie Spieler mit einer ÖSBV-(Tages-)Lizenz oder Offizielle sind, beim Disziplinarorgan erster Instanz des ÖSBV zur Anzeige gebracht. In einer laufenden Partie gilt die Nichtbeachtung des Handyverbots als unsportliches Verhalten. Der Schiedsrichter kann in solchen Fällen eine Verwarnung aussprechen oder auch auf Aberkennung des Frames beziehungsweise Games sowie auf Aberkennung des Matches entscheiden. Alle anderen Personen sind auf das Handyverbot aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung im Wiederholungsfall des Wettkampfbereichs zu verweisen.
- § 15 Die geforderte Beschaffenheit der Tische, der Bälle, die Freiräume und die Beleuchtung sind im Normenkatalog geregelt. Die vorgeschriebenen Markierungen müssen deutlich erkennbar sein und den Regeln entsprechen. Das Tuch muss sauber und soll frei von schadhafte Stellen sein, die den Lauf der Bälle beeinträchtigen könnten. Die Bälle müssen sauber und sollen frei von schadhafte Stellen sein.
- § 16 Alle ÖSBV-Funktionäre und die von diesen ausdrücklich ermächtigten Personen sind als befugte Kontrollorgane bei den Wettkämpfen anzuerkennen. Den Kontrollorganen sind Zutritt zu allen Bereichen der Wettkampfstätte und Einsicht in all jene Unterlagen zu gewähren, die Aufschluss darüber geben können, ob das Reglement eingehalten wird oder wurde. Den Anordnungen dieser Kontrollorgane ist Folge zu leisten, und sie sind vom Ausrichter in jeder Form zu unterstützen. Mindestens einem Kontrollorgan ist unentgeltlich ein Sitzplatz zu reservieren.
- § 17 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Meldungen von Spielern, die eine ÖSBV-Lizenz beim Turnier lösen, sowie die Abgaben und entsprechenden Abrechnungsformulare an den ÖSBV zu übersenden.
- § 18 Mit disziplinarischen Maßnahmen sind Turnierleitungen bedroht, die angezeigte Vorfälle nicht über die Turniermappe an den ÖSBV melden.

ABSCHNITT IX

Allgemeine Wettkampfordnung

- § 1 Bei jeder Sportveranstaltung des ÖSBV muss die aktuelle Version des Sportreglements aufliegen (in gedruckter oder elektronischer Form).
- § 2 Der veranstaltende Verein muss im Grand Prix ab den Viertelfinali die Schiedsrichter stellen, bei Challenges, Masters-, U16-, U21-, Doubles-Cup- und ABL-Turnieren ab den Halbfinali, bei Damenturnieren im Finale. Die Schiedsrichter sind im Turnierraster der Online-Sportdirektion bei den jeweiligen Matches einzutragen. Zur Unterstützung der Organisation der Schiedsrichter kann zeitgerecht (mindestens 2 Wochen vor Turnierbeginn) der Schiedsrichterkoordinator des ÖSBV gebeten werden, allerdings liegt die Letztverantwortung für das Stel-

len von Schiedsrichtern bei den austragenden Vereinen (ausgenommen Österreichische Staatsmeisterschaften und Meisterschaften, bei denen der ÖSBV diese Verantwortung trägt). Als Schiedsrichter darf nur eingesetzt werden, wer einen Regelkundekurs absolviert hat. Bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften sollen nach Möglichkeit alle Matches von Schiedsrichtern geleitet werden.

- § 3 Die Spieler und der Turnierleiter müssen mindestens 15 Minuten vor Turnierbeginn anwesend sein (Players Meeting). Sollten die Vorrunden eines Turniers in zwei Sessions abgehalten werden, so gilt für Spieler der zweiten Session der Turnierbeginn wie auf dem Turnierraster angegeben. Die Turnierleitung ist jedenfalls so früh wie möglich von einer möglichen Verspätung oder generell einer Verhinderung in Kenntnis zu setzen. Ist ein Spieler 15 Minuten nach Aufruf des Spiels nicht spielbereit am Tisch, so verliert er
- (1) im Snooker: den 1. Frame, nach weiteren 15 Minuten das Match, und er wird disqualifiziert. Dasselbe gilt analog für einen Spieler, der (beispielsweise in Dreier- oder Fünfergruppen etc.) in der ersten Runde Pause hat: Ist er nicht 15 Minuten nach Beginn der 1. Session anwesend, verliert er den 1. Frame seines 1. Matches, nach weiteren 15 Minuten das Match, und er wird disqualifiziert.
 - (2) im English Billiards: pro Minute Verspätung 3 Strafpunkte an den Gegner, und es steht nur noch die verbleibende Zeit bis zur Erreichung des Zeitlimits zur Verfügung; nach weiteren 15 Minuten das Match, und er wird disqualifiziert. Dasselbe gilt analog für einen Spieler, der (beispielsweise in Dreier- oder Fünfergruppen) in der ersten Runde Pause hat: Ist er nicht 15 Minuten nach Beginn der 1. Session anwesend, verliert er pro Minute Verspätung 3 Strafpunkte an seinen ersten Gegner, und es steht nur noch die verbleibende Zeit bis zur Erreichung des Zeitlimits zur Verfügung; nach weiteren 15 Minuten das Match, und er wird disqualifiziert.
- § 4
- (1) Die Konsequenzen des § 3 treten nicht ein, wenn eine Verspätung aufgrund höherer Gewalt (wie beispielsweise eines Unfalls oder unvorhersehbaren Staus) entschuldigt ist. In diesem Fall ist das Spiel nachzuholen. Die Entscheidung der Turnierleitung über die Anerkennung höherer Gewalt ist endgültig.
 - (2) In jedem Fall ist ein Spieler verpflichtet, so frühzeitig zu einem Turnier anzureisen, dass eine Verzögerung (Verspätung, Stau etc.) von bis zu
 - (a) einem Drittel bei einer Anfahrtszeiten von bis zu drei Stunden
 - (b) einer Stunde bei einer Anfahrtszeiten über drei Stunden
 im Vergleich zur erwarteten Anfahrtszeit mit dem gewählten Verkehrsmittel keinen Einfluss auf ein pünktliches Erscheinen hat. Die zu erwartende Anfahrtszeit ist im Zweifelsfall anhand von Routenplanern oder Fahrplanauskünften festzustellen.
 - (3) Jegliche Verspätung kann unbeschadet aller sonstigen (unmittelbaren) Konsequenzen auch disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen. Die Anerkennung höherer Gewalt im Disziplinarverfahren obliegt dem zuständigen Disziplinarorgan erster Instanz des ÖSBV, wobei jedenfalls Abs. 2 zu berücksichtigen ist. Es sind daher alle Verspätungen in der Turniermappe festzuhalten.
- § 5 Bei Nichtantreten eines Spielers muss im Turnierraster „0:1“ eingetragen werden, damit dies sofort ersichtlich ist. Von nachträglichen Korrekturen im Turnierraster der Online-Sportdirektion (zum Beispiel falsch eingetragenes Spielergebnis) muss die Sportdirektion gesondert informiert werden.
- § 6 Aufrufen eines Spiels/Einspielzeit:
- (1) Nach dem Aufrufen des Spiels ist jedem Spieler (jeder Mannschaft) eine Einspielzeit von 5 Minuten zu gewähren.
 - (2) Wünscht ein Spieler eine verlängerte Einspielzeit, so hat die Turnierleitung die Möglichkeit, das Spiel nach Freiwerden des vorgesehenen Tisches aufzurufen und eine längere Einspielzeit zu gewähren. Dabei ist jedoch Bedacht auf Ausgeglichenheit zwischen den Spielern zu nehmen.
 - (3) Ein Einspielen auf Tischen, die im Moment nicht für das Turnier verwendet werden, ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch nur mit Genehmigung des Turnierleiters, und es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Partien, die gerade im Laufen sind, dadurch nicht gestört werden. In jedem Fall hat zwischen einem Tisch, auf dem gerade eine Turnierpartie stattfindet, und einem Tisch, der zum freien Einspielen zur Verfügung gestellt wird, ein weiterer Tisch leer zu stehen beziehungsweise hat zumindest eine örtliche Distanz von 6 Metern zu bestehen.
- § 7 Vor Beginn des Spiels begrüßen sich die Spieler untereinander und den Schiedsrichter durch Handschlag. Nach Ende des Matches hat das Gleiche zu erfolgen. Das Verweigern des Handschlags gilt als grobe Unsportlichkeit und ist dem ÖSBV zu melden.

- § 8 Pausen zwischen den Frames/Games dauern maximal 15 Minuten.
- (1) in Spielen Best-of-3: keine Pause
 - (2) in Spielen Best-of-5: nach dem 3. Frame/Game
 - (3) in Spielen Best-of-7 und Best-of-9: nach dem 4. Frame/Game
 - (4) in Spielen mit höheren Ausspielzielen: nach jedem 4. Frame/Game, wenn nach einer Pause noch mindestens 3 Frames/Games gespielt werden können
 - (5) Außerhalb dieser Pausen sind unnötige Unterbrechungen zwischen den Frames/Games zu vermeiden und können vom Schiedsrichter bzw. Turnierleiter als Unsportlichkeit bewertet und geahndet werden (das gilt insbesondere für Rauchen, Essen, Telefonieren und Ähnliches).
 - (6) English Billiards: bei einem Ausspielziel von 120 Minuten und darüber nach der Hälfte der Spielzeit maximal 10 Minuten.
- § 9 Einwände gegen Schiedsrichterentscheidungen sind vor dem nächsten Stoß an den Schiedsrichter zu richten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schiedsrichterentscheidungen Tatsachenentscheidungen sind. Lediglich disziplinarische Vorfälle sind der Turnierleitung zu melden.
- § 10 Die Turnierleitung hat dafür zu sorgen, dass ein geordneter und übersichtlicher sowie korrekter Spielbetrieb gegeben ist. Sie hat zu überwachen, dass das Reglement eingehalten wird und dass nur aufgerufene Spieler an den Spieltischen spielen.
- § 11 Beschlüsse der Turnierleitung sind endgültig und für den gesamten Wettkampf bindend und im Rahmen desselben nicht mehr anfechtbar.
- § 12 Ausspielziele dürfen nur nach Rücksprache mit der ÖSBV-Sportdirektion verändert werden (außer Reduzierung wegen Zeitmangels).
- § 13 Die Turnierleitung kann Verweise ohne direkte Folgen erteilen oder in schweren oder Wiederholungsfällen auf Matchverlust, Disqualifikation oder Ausschluss vom Wettkampf entscheiden.
- § 14 Ein Spieler darf das Turnier verlassen, sobald er sich beim Turnierleiter abgemeldet hat.
- § 15 Alle Verstöße oder auch Beschwerden sind von der Turnierleitung in der Turniermappe festzuhalten, die nach Abschluss des Wettkampfs dem ÖSBV übermittelt wird, und der jeweilige Spieler soll von dieser Eintragung sofort in Kenntnis gesetzt werden, vor allem in Fällen von verspätetem Eintreffen in der Wettkampfstätte. Auch der die Meldung veranlassende Spieler oder Offizielle ist zu vermerken.
- § 16 Jedes Turnier ist durch eine Turniernummer identifiziert, die Kodierung (Saison_Turnus_Turniercode_Vereinsname, z. B. 2015_5_CQ_ESC) kann dem Turnierkalender entnommen werden. Diese ist bei der Übermittlung der Turniermappe, aber auch bei Überweisungen an den ÖSBV-Kassier unbedingt anzugeben. Die Turniermappe muss unmittelbar nach Turnierende, spätestens aber am folgenden Montag, dem ÖSBV (Office, Finanzreferat, Sportdirektion) per E-Mail übermittelt werden.

ABSCHNITT X

Österreichische Ranglisten

- § 1 Die ASL- und ABL-Ranglisten werden nach jedem Turnier aktualisiert. Für die Allgemeine Klasse (bestehend aus Grand Prix, Challenge und Challenge Qualifier) ist das nach dem Challenge Qualifier. Von jedem Lizenzspieler werden die Ergebnisse der letzten Saison festgehalten.
- § 2 Ranglistenpunkte für die ASL-Rangliste werden bei folgenden Turnierarten vergeben:
- (1) (a) ASL Grand Prix
 - (b) ASL Challenge
 - (c) ASL Challenge Qualifier
 - (2) ASL-Masters-, -Damen-, -U16-, -U21- und Doubles-Cup-Turniere
- § 3 Ranglistenpunkte für die ABL-Rangliste werden bei ABL-Turnieren vergeben.

- § 4 Für die in § 2 (1) dieses Abschnitts genannte Turnierserie gilt ab sofort eine Streichresultatregelung, das heißt, dass aus den letzten 6/7/8/9 Turnussen (entsprechend der Anzahl der Turnusse der Turnierserie, die in der jeweiligen aktuellen ASL-Rangliste aufscheinen) jeweils das schlechteste Resultat gestrichen wird, bei lauter gleichen Resultaten eines davon.
- § 5 Ranglistenpunkte werden nach der aktuellen ASL- bzw. ABL-Ranglistenpunktetabelle vergeben (siehe File im Download-Bereich der ÖSBV-Website). Platz „13-“/„7-“ bei den Challenges Süd, West bzw. Mitte = kein Match gewonnen. Platz „17-“ bei Grands Prix = kein Match oder nicht mindestens 4 Frames gewonnen, bei der Challenge Ost = kein Match oder nicht mindestens 2 Frames gewonnen. Platz „3-“ in Challenge Qualifiern: Der 3. Platz wurde regelkonform nicht ausgespielt, und beide Spieler erhalten den Punkteschnitt der Plätze 3 und 4.
- § 6 Kann ein Spieler an einem Grand Prix oder an einem Turnier der ABL nicht teilnehmen, weil gleichzeitig ein Einladungsturnier stattfindet, für das sich dieser Spieler qualifiziert hat und an dem er teilnimmt (zum Beispiel 6-Reds-WM von World Snooker, für die im Rahmen der Snooker-Amateur-EM ein Qualifikationsturnier stattfindet), und weil eine Änderung des Turnierkalenders seitens des ÖSBV nicht möglich ist, um diese Terminkollision zu vermeiden, tritt für dieses eine Turnier eine Ersatzpunktregelung in Kraft, durch die der Spieler den Punkteschnitt aus den letzten 6/7/8/9 Turnussen (entsprechend der Anzahl der Turnusse der Turnierserie, die in der jeweiligen aktuellen ASL-Rangliste aufscheinen) erhält. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für andere Hinderungsgründe, wie etwa Krankheit oder gleichzeitig stattfindende PTCs und ähnliche Turniere und berührt nicht die Streichresultatregelung.
- § 7 Spieler mit gleichen Ranglistenpunkten werden wie folgt gereiht:
- (1) nach dem Punkteschnitt
 - (2) nach den besseren zuletzt erspielten Ranglistenpunkten (aufsteigende Formkurve)
- § 8 Gegen Fehler in den Ranglisten kann innerhalb von 3 Tagen schriftlich beim ÖSBV Einspruch erhoben werden.
- § 9 Setzungen:
- (1) Bei Grand-Prix-, Challenge-, Challenge-Qualifier-, Masters-, Damen-, U16-, U21-Turnieren und Turnieren der ABL wird jeweils nach der aktuell gültigen ÖSBV-Rangliste gesetzt (GP: siehe Abschnitt 5 § 2 [1] c [iii]).
 - (2) Der Turnierraster des ersten Doubles-Cup-Turniers der Saison 2015 wird per Losung erstellt. Die Setzung bei den weiteren Doubles-Cup-Turnieren erfolgt folgendermaßen:
 - (a) Reihenfolge der in der Rangliste geführten Paarungen,
 - (b) gefolgt von neuen Paarungen, von denen ein Spieler bereits in der Rangliste geführt wird (hiebei werden 50 Prozent der erspielten Punkte aus Doubles-Cup-Turnieren des/der alten Paarungen angerechnet),
 - (c) gefolgt von nicht in der Rangliste aufscheinenden Paarungen in der Reihenfolge ihrer Nennung.

ABSCHNITT XI

Nationalkader, Nominierungen für internationale Wettkämpfe

- § 1 Nominierungen in den Nationalkader, zu einer WM, EM oder European Team Championship sind nicht anfechtbare Entscheidungen des ÖSBV.
- (1) Der österreichische Snooker- & English-Billiards-Nationalkader besteht aus einer Gruppe von ÖSBV-Jahreslizenzspielern, die vom Nationaltrainer des ÖSBV und seinen Assistenten vorgeschlagen und vom Sportdirektor einberufen werden.
 - (2) Der österreichische Nationalkader wird kontinuierlich neu besetzt, das heißt, eine einmalige Aufnahme bedeutet nicht, dass der Spieler auf Dauer dem österreichischen Nationalkader angehört. Vielmehr ist die Zugehörigkeit von der erbrachten Leistung, etwa durch Beurteilung des Nationaltrainers oder seiner Assistenten, oder der Ranglistenposition abhängig.
 - (3) Die Mitglieder des Nationalkaders müssen eine grundsätzliche Bereitschaft für internationale Einsätze zeigen. Die Einberufung in den österreichischen Nationalkader stellt jedoch keine Garantie dar, auch wirklich für internationale Einsätze nominiert zu werden.
 - (4) Trainingslager, die im Rahmen des Nationalkaders abgehalten werden, müssen von Mitgliedern des Nationalkaders besucht werden. Als Verhinderungsgründe werden nur anerkannt:
 - (a) nachweisliche berufliche/schulische Verhinderung
 - (b) nachweisliche Krankheit mit Bettruhe oder Krankenhausaufenthalt
 - (c) Verhinderung durch finanzielle Notlage, sofern der Eigenanteil an einem Nationalteamlager mehr als 100 Euro beträgt.

- (5) Als Grundlagen für die Nominierung dienen die aktuelle Ranglistenplatzierung für Snooker in der ASL- bzw. für English Billiards in der ABL-Rangliste sowie die Vorabklärung des Arbeitgebers, dass im entsprechenden Zeitraum des Wettkampfs auch wirklich Urlaub gewährt wird. Des Weiteren muss der Athlet die Bestimmungen der WADA (World Anti-Doping Agency) anerkennen und befolgen.

§ 2 Internationale Wettkämpfe

- (1) Einzelspieler (bei WM oder EM) und Teammitglieder (World oder European Team Championship) werden vom Sportdirektor unter Konsultierung des Nationaltrainers beziehungsweise seiner Assistenten einberufen.
- (2) Bei Uneinigkeiten zwischen Trainer und Sportdirektor betreffend eine Nominierung eines Spielers wird die Entscheidung über die Nominierung im Präsidium des ÖSBV per Abstimmung (einfache Mehrheit) gefällt.
- (3) Nominierte Spieler müssen ihre Bereitschaft zur Teilnahme beziehungsweise eine eventuelle Verhinderung an der Teilnahme an einem internationalen Wettkampf in einem formlosen Schreiben schriftlich bestätigen. Nach der schriftlichen Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme sind diese verpflichtet, an den Wettkämpfen, für die sie nominiert wurden, teilzunehmen. Für den Fall, dass ein nominiertes Spieler durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht an einem Wettkampf teilnehmen kann, ist er verpflichtet, dem ÖSBV den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (4) Ausgenommen sind nur Fälle von Krankheit mit Bettruhe sowie ein unerwartetes Zurückziehen der Urlaubsgenehmigung durch den Arbeitgeber oder höhere Gewalt.

ABSCHNITT XII Normenkataloge

- § 1 Hinsichtlich der Tische, Bälle, Queues und Hilfsmittel gelten die Regeln für Snooker und English Billiards, Seite 1, Abschnitt 1 – Ausrüstung, Punkt 1 (Standardtisch), Punkt 2 (Bälle), Punkt 3 (Queue) sowie Punkt 4 (Hilfsmittel).
- § 2 Die Ausleuchtung soll unmittelbar über der Spielfläche zumindest 500 Lux betragen.
- § 3 Für jeden Billiardstisch sollen 2 Verlängerungen (Rests) vorhanden sein.
- § 4 Für je zwei Billiardstische sollen ein Schwanenhals, eine Brücke und eine erweiterte Brücke verfügbar sein.
- § 5 Gemessen von der Bandeninnenkante soll der Abstand zu Wänden und Einrichtungsgegenständen, die höher als die Oberkante des Tisches sind, mindestens 150 cm betragen. Der Abstand zum nächsten Billiardstisch oder einem Einrichtungsgegenstand, der niedriger als die Oberkante des Billiardstischs ist, soll mindestens 125 cm betragen. Der Abstand zu Sitzgelegenheiten soll mindestens 110 cm betragen.